

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0096

vom 17. Januar 2012

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse, Abschnitt: Kirchplatz - Alpweg

Ergänzung zum RRB Nr. 314 vom 16. März 2010

A. Die Bau- und Planungskommission der Gemeinde MuttENZ hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 3. April 2006 den Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse, Abschnitt: Kirchplatz bis Alpweg beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung neuer Bau- und Strassenlinien an der Geispelgasse, Abschnitt Kirchplatz bis Alpweg. Der Bau- und Strassenlinienplan wurde am 16. März 2010 vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 314 genehmigt und die Einsprachen, soweit darauf eingetreten werden konnte, abgewiesen.

B. Am 24. März 2010 haben [REDACTED] und [REDACTED] Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht gegen den Regierungsratsbeschluss Nr. 314 vom 16. März 2010 erhoben. Anlässlich der Verhandlung vom 22. September 2010 vor dem Kantonsgericht haben sich die im Beschwerdeverfahren involvierten Parteien mit einer Sistierung des Verfahrens einverstanden erklärt, damit eine einvernehmliche Lösung bezüglich der Anliegen der Beschwerdeführenden gefunden werden konnte.

In der Folge wurde der Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse, Abschnitt: Kirchplatz - Alpweg insbesondere im Bereich der Liegenschaften der Beschwerdeführenden überarbeitet und dem Amt für Raumplanung zur Prüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 28. Juni 2011 konnte das Amt für Raumplanung bestätigen, dass in materieller Hinsicht gegen die vorliegende Anpassung nichts einzuwenden sei und der Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse, Abschnitt: Kirchplatz - Alpweg im Sinne einer geringfügigen Änderung behandelt werden könne. Allerdings sei - zumal ein Regierungsratsbeschluss mit Einsprachebehandlung vorliege - ein 'Änderungs-/ Ergänzungs-RRB' notwendig. Voraussetzung dazu sei das schriftliche Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (damalige Einsprecherinnen und Einsprecher bzw. Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer) zur nachträglich geänderten Linienführung und die Verpflichtung zum Rückzug der Beschwerden beim Kantonsgericht nach erfolgter Genehmigung des veränderten Bau- und Strassenlinienplanes Geispelgasse durch den Regierungsrat.

C. Mit Schreiben vom 27. Mai 2011 hat der Gemeinderat MuttENZ die entsprechenden Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Formale Mängel haben zu einer Verzögerung des Genehmigungsverfahrens geführt. Der überarbeitete Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse, Abschnitt: Kirchplatz - Alpweg liegt nun dem Regierungsrat in genehmigungsfähiger Form zum Beschluss vor.

Die Beschwerde führenden Parteien haben sich mit einem gemeinsam verfassten Schreiben vom 13. März 2011 mit den vorgesehenen Änderungen am Bau- und Strassenlinienplan ein-

verstanden erklärt und den Rückzug ihrer Beschwerden nach Inkrafttreten des geänderten Bau- und Strassenlinienplanes Geispelgasse, Abschnitt: Kirchplatz - Alpweg angekündigt. Diese Absicht wurde mit Schreiben vom 21. April 2011 dem Kantonsgericht ebenfalls mitgeteilt.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

1. Die vom Gemeinderat MuttENZ vorgenommenen Änderungen am Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse, Abschnitt Kirchplatz - Alpweg werden im Sinne einer geringfügigen Änderung genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Rechtsverbindlich sind die mit den Inventarnummern 44/BSP/89/1 (Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan Geispelgasse, Abschnitt Kirchplatz - Alpweg) versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

(alle eingeschrieben)

- Bauverwaltung, Kirchplatz 3, MuttENZ
- Böhlinger AG, Sternenfeldstrasse 15, 4153 Reinach
- KGB Arlesheim (Reinach), Hauptstrasse 47, 4153 Reinach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Geoinformation
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: A. Achermann